

Gemeinde Ahrensböök über den Bebauungsplan Nr. 68

Für das Gebiet östlich der Plöner Straße, nördlich Am Jägerhof, südlich Straße Buschool, westlich der Baufachschule, Gemarkung Barghorst.

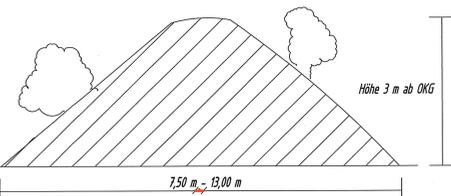
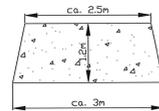
Präambel
Aufgrund des § 10 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2023 und die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 18.01.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet östlich der Plöner Straße, nördlich Am Jägerhof, südlich Straße Buschool, westlich der Baufachschule, Gemarkung Barghorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A: Planzeichnung i. M. 1 : 1.000



Knickwall Geplant

Lärmschutzwand



PLANZEICHEN

(gem. Plan 1997/Plan 10 v. 18.12.1990)

Art der baulichen Nutzung
(§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 Abs. 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Bauweise, Baualtäre, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 und 23 BauNVO)

Bauweise
nur Ein- und Doppelhaus zulässig
offene Bauweise

Verkehrsräume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
Grünfläche
Pflanzfläche
Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erhaltung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 14 Nr. 3 BauNVO)

Spezielle Bäume
Baum erhalten
Nicht erhalten
Nicht anpflanzen
Umgang von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Schallschutz
Umgang von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfällungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Kernzone (Pflanzbereich)

Sonstige Planzeichen
Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Bebauungen, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb des Bebauungsplans
(z.B. § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNVO)

Mit Deck- und Lärmschutzwand zu behebende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 8 BauGB)

Mit Deck- und Lärmschutzwand zu behebende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 8 BauGB)

Umgang von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgang von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgang von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgang von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgang von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Legende für die Symbole, die nicht der PlanVO entsprechen

Beibehaltung des bestehenden Schallschutzes nach dem Landesgesetz § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

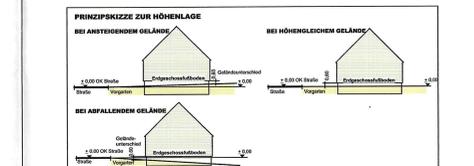
Legende für die Symbole, die nicht der PlanVO entsprechen

Beibehaltung des bestehenden Schallschutzes nach dem Landesgesetz § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Teil B Text

Es gilt die Bauartverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

- Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 Abs. 4 BauNVO)**
 - Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind von den Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO Tankstellen (Ziffer 5) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird das allgemein zulässige Bauvorhaben gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt eingeschränkt - die Größe der zur Versorgung des Gebietes dienenden Läden wird auf maximal 300 qm beschränkt.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 18 bis 21 a BauNVO)**
 - Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**
Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage ist die mittlere Höhenlage der anbaufähigen, straßenseitig angrenzenden Verkehrsfläche. Ohne Bezugspunkt ist beim geneigten Dach Oberkante (OK) Firstziegel. Die Erdgeschosshöhe (Rohfußboden) der baulichen Anlagen, gemessen auf der erschließungsbereiten Gebäudemitte, darf nicht mehr als 0,60 m über dem Höhenbezugspunkt auf der zugewandten Erschließungsanlage liegen.
Bei anstiegsdem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudemitte.
Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudemitte.



- Ausnahmsweise können Abweichungen um bis zu 2,00 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z. B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.**
Auf 10 % der Gesamtfläche kann sich die Firsthöhe um max. 1,5 m von der festgesetzten Firsthöhe erhöhen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)**
 - Vorneben von Gebäuden (§ 23 BauNVO)
Ein Vorneben von max. 10 m ist durch Vorneben und Erker auf insgesamt 25 % der jeweiligen Fassadenlänge und durch Terrassen auf 75 % der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO i. V. mit § 23 BauNVO)**
 - Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) und bauliche Nebenanlagen müssen einen Abstand von mind. 5,00 m zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ einhalten. Stellplätze ohne Schutzdach dürfen ohne Abstand zur Straße errichtet werden.
Die Stellplätze sind mit Pflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigem Material vorzusehen. Die Erschließungsstraßen sind mit Pflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigem Material befestigt.
Im WA 1 sind 2 Stellplatzflächen je Wohnung, im WA 2 1 Stellplatzfläche je Wohnung < 60 qm Wohnfläche und 1,5 Stellplatzflächen je Wohnung > 60 qm Wohnfläche nachzuweisen.
Lagerbehälter (z. B. Gas) dürfen nur unterirdisch angelegt werden.
Zum Schutz der baulichen Anlagen ist folgender Mindestabstand zum Knickfuß einzuhalten: Höhe der baulichen Anlage bzw. mindestens 3 m.
- Mindestmaß der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
 - Die Wohnbaugrundstücke dürfen die Mindestgröße von 300 qm nicht unterschreiten.

- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Innerhalb der Grünflächen „Lärmschutzwand“ ist ein Lärmschutzwand von mindestens 3 m Höhe gemessen ab Bezugspunkt zu errichten. Dabei erfolgt die Ermittlung der Geländehöhe in Anlehnung an die Festsetzung nach Ziffer 2.1.
 - Im Bereich mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 (alle der Plöner Straße (L 154) zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden des 2. Geschosses vorzusehen. An den jeweiligen abgewandten Gebäudesseiten kann das zugeordnete gesamte Bau-Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden.
Die betroffenen Fassaden sind in der Bauzeichnung auszuführen (siehe Tabelle 1, DIN 4109-1). Beim Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 beträgt das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile an Außenwänden, Außenbauteilen in Behältergebäuden, Unterrichts- und Büroräumen u. a. mindestens R_{w,ges} = 35 dB. Für Büroräume oder Ähnliches darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß R_{w,ges} um 5 dB gesenkt werden. Für Büroräume oder Ähnliches darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von R_{w,ges} = 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.
Die Schalldämmmaß sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erhaltung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)**
 - Der Lärmschutzwand ist auf der West- und Ostseite mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
 - Die Flächen mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ganztägig mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Bewuchs ist auf Dauer zu erhalten.
 - Die geplanten Straßenbäume werden nur in der Anzahl, nicht aber in der Lage festgesetzt.
 - Die zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Für geschnittene Hecken sind im Pflanzgebiet einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, vorzugsweise Arten wie Feldahorn (Acer campestre), Hänleibuche (Carpinus betulus), Korneläpfel (Cornus mas), Liguster (Ligustrum ovalifolium) oder Robuche (Fagus sylvatica) zu verwenden. Nicht heimische Immergrüne Gehölze wie Thuja und Kirschlorbeer sind unzulässig.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 84 LBO-SH)**
 - Dachform**
Zulässig sind ausschließlich Satteln-, Waln-, Krüppelwaln- und Zeltdächer. Die Dachneigung beträgt 25 grad - 55 grad. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem. § 12 BauNVO. Flachdächer für Nebenanlagen sind zulässig.
 - Dachneigung**
Dächer sind nur aus nicht glänzenden Tonziegeln oder mit Reet herzustellen. Zulässig bei Ziegeln sind rote, graue und braune Farböne. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die der Solarnutzung dienen. Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem. § 12 BauNVO sind ebenfalls begrünte Dächer zulässig. Terracotta-farbene Solaranlagen sind in allen Allgemeinen Wohngebieten zulässig. Die Verwendung von Metalldachflächen ist unzulässig.
 - Fassadenmaterial**
Für die Herstellung der Fassaden sind ausschließlich folgende Material und Farben zulässig:
 - Verblendmauer in roten, Terracotta Farbönen
 - Außenputz in hellgrauen bis sandfarbenen Tönen
 - Holz in Natur oder gebleicht in hellgrauEine Kombination von mehr als 2 verschiedenen Fassadenmaterialien ist nicht zulässig. Ausgenommen untergeordnete Bauteile wie Sockel bis 0,60 m Höhe, und Dachgauben.
 - Stellplätze und Zufahrten**
Die Befestigung von Stellplätzen und deren Zufahrten auf den Baugrundstücken ist ausschließlich mit Pflastersteinen oder wassergebundener Decke zulässig.
 - Einfriedigungen**
Als einseitige Grundstücksbefriedigung sind nur heimische Laubholzhecken zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Es sind in Ergänzung der Hecke auch Feldsteinmauern oder Mäuren im Fassadenmaterial des Hauses bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Grundstücksseitig darf darüber hinaus ein 1,40m hoher Drahtzaun angeordnet werden.
 - Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und an der Stelle der Leistung in einer Größe von max. 0,50 qm zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Abfall- und Wertstoffbehälter**
Oberirdische Abfall- und Wertstoffbehälter sind dauerhaft in einer geschlossenen und blickdichten Umfassung aus Mauer oder Hecke unterzubringen.
 - Windenergieanlagen**
Die Errichtung von Windenergieanlagen in jeder Form ist unzulässig.
 - Gestaltung der Vorgärten**
Die Flächen zwischen Baugrenze bzw. Baulinie und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans dort zulässigen Nutzungen wasserunfallmähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt der Gemeinde Ahrensböök vom 21.01.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Regionaltitel Süd“ am 13.01.2021 und durch Einstellung der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök am 13.01.2021.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich zum 19.07.2019 sowie vom 13.01.2021 bis einschließlich zum 19.07.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 15.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.07.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Regionaltitel Süd“ und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter www.ahrensboeck.de/bekanntmachungen am 07.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.ahrensboeck.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 19.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 22.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 und die Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Ahrensböök wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung haben in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 23.05.2022 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.04.2022 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Regionaltitel Süd“ und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter www.ahrensboeck.de/bekanntmachungen am 27.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.ahrensboeck.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.04.2022 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 15.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 und die Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Ahrensböök wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung haben in der Zeit vom 01.12.2022 bis einschließlich 19.12.2022 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.11.2022 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Regionaltitel Süd“ und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter www.ahrensboeck.de/bekanntmachungen am 22.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.ahrensboeck.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.11.2022 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Teil B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.02.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geteilt.

Ahrensböök, 03. April 2023
Siegels
(Andreas Zimmermann) - Bürgermeister

Ahrensböök, 18. April 2023
Siegels
(Andreas Zimmermann) - Bürgermeister

Ahrensböök, 02. Mai 2023
Siegels
(Andreas Zimmermann) - Bürgermeister

Hinweise:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften u. ä.) können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1, 23823 Ahrensböök, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften/technische Regelwerke in der Bauvorschriftenkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplans geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Gemeinde Ahrensböök zur Einsichtnahme bereitgehalten.

